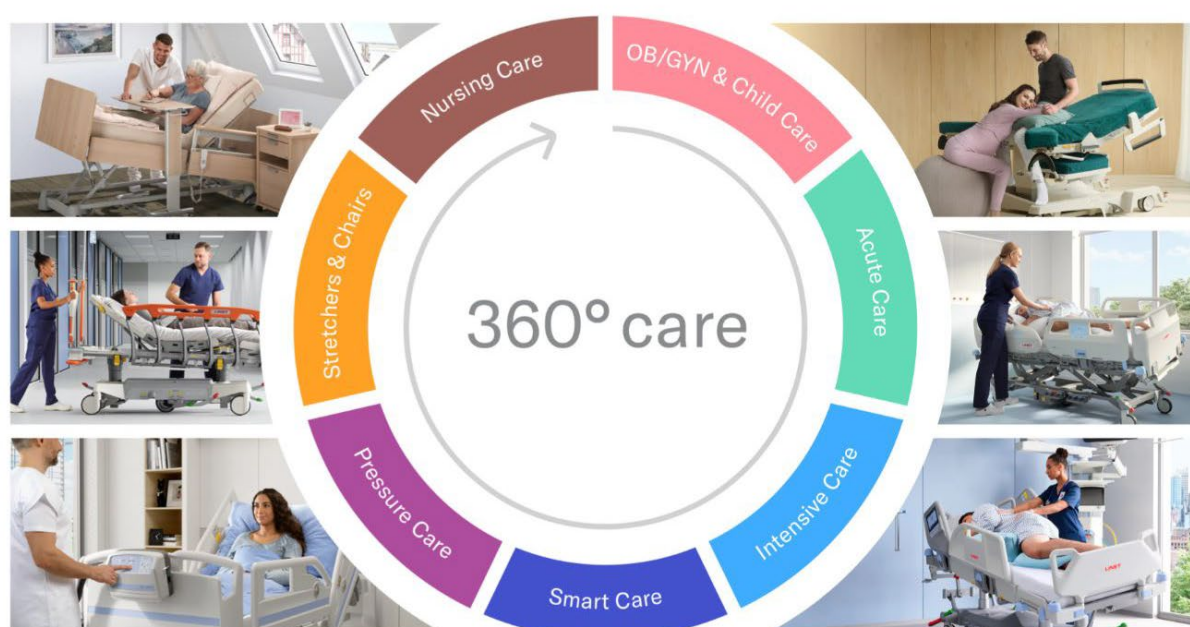




LINETGROUP

RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

Inhaltsübersicht

2	EINFÜHRUNG.....	3
3	WER KANN EINE ANZEIGE ERSTATTEN?.....	3
4	WAS SOLLTE GEMELDET WERDEN?.....	4
5	EINREICHUNG EINES BERICHTS.....	4
6	RECHT AUF SCHUTZ DER MELDENDEN PERSONEN	6
7	SCHUTZ DER VON DER MELDUNG BETROFFENEN PERSONEN	6
8	PROZESS DER BERICHTSBEWERTUNG.....	7
9	ABSCHLUSS DER BERICHTSAUSWERTUNG	7
10	SCHLUSSBESTIMMUNG	9
11	VERWANDTE KONZERNRICHTLINIEN.....	9
12	NICHTEINHALTUNG	9
13	GENEHMIGUNG DER RICHTLINIE.....	9

1 ZWECK DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie soll Personen, die einen Verdacht auf illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der LINET Group SE (im Folgenden auch "das Unternehmen") melden, über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten informieren. Diese Richtlinie enthält Informationen über die Arten von Verdachtsfällen, die gemeldet werden sollten, die Rechte der meldenden Personen, die Verfahren zur Untersuchung von Meldungen und die Benachrichtigung der meldenden Personen über die Ergebnisse solcher Untersuchungen.

2 EINFÜHRUNG

Der Begriff "Whistleblowing" bezeichnet die Offenlegung eines vermuteten Fehlverhaltens innerhalb einer Organisation durch einen Mitarbeiter oder eine andere Person. Es ist wichtig, dass sich die meldenden Personen oder Hinweisgeber sicher fühlen und ihren Verdacht in einem frühen Stadium der verdächtigen Tätigkeit melden.

Das Unternehmen unterstützt seine Mitarbeiter und andere Personen bei der Meldung von Angelegenheiten, die gegen die vom Unternehmen aufgestellten Regeln und/oder Werte verstoßen. Durch die Einrichtung der Ethiklinie stellt das Unternehmen verschiedene Meldewege zur Verfügung, die den Schutz der Identität der meldenden Person gewährleisten. Wenn die Identität der meldenden Person bekannt ist, wird sie niemals ohne die ausdrückliche Zustimmung der meldenden Person offengelegt. Ebenso werden keine anderen Informationen weitergegeben, die Rückschlüsse auf die Identität der meldenden Person zulassen (es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben).

Die rechtzeitige Meldung mutmaßlicher Missstände ist von Vorteil, da sie die rasche Untersuchung der gemeldeten Angelegenheit erleichtert und die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen verringert.

3 WER KANN EINE ANZEIGE ERSTATTEN?

Meldungen können von natürlichen Personen erstattet werden, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit oder einer ähnlichen Tätigkeit für das Unternehmen Kenntnis von einer illegalen Aktivität erlangt haben.

Zu diesen Personen gehören:

- Mitarbeiter des Unternehmens (einschließlich ehemaliger Mitarbeiter) und Bewerber für Stellen im Unternehmen,
- Arbeitnehmer, die vorübergehend im Unternehmen eingesetzt werden ("Leiharbeitnehmer"),
- Helfer oder Praktikanten, die im Unternehmen arbeiten,
- Einzelunternehmer, die als Lieferanten des Unternehmens auftreten oder sich um einen Lieferauftrag des Unternehmens bewerben,
- Angestellte oder andere natürliche Personen, die unter der Aufsicht von Lieferanten des Unternehmens arbeiten,
- Aktionäre und/oder Mitglieder der satzungsmäßigen Organe der Gesellschaften..

4 WAS SOLLTE GEMELDET WERDEN?

Die Ethik-Hotline kann genutzt werden, um einen Verdacht auf die folgenden Arten von Fehlverhalten zu melden:

- Straftaten (einschließlich Diebstahl und Betrug) oder Ordnungswidrigkeiten,
- Verstöße gegen die Grundsätze und/oder Verfahren des KUNDEN,
- Mobbing, Belästigung, Diskriminierung oder Drogenmissbrauch,
- Verstöße gegen die Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,
- Bedrohung der Gesundheit und/oder Sicherheit von Personen,
- Schäden für die Umwelt,
- Verstöße gegen andere gesetzliche und rechtliche Verpflichtungen,
- Versuche, Informationen über die oben genannten Punkte zu unterdrücken oder zu verbergen.

Diese Richtlinie gilt nicht für dienstleistungsbezogene Beschwerden oder Beschwerden über unzureichende Qualität.

Meldepflichtige Personen müssen hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass die zu meldende Angelegenheit einen oder mehrere der von dieser Richtlinie erfassten Bereiche betrifft. Es ist möglich, vergangene, aktuelle oder wahrscheinliche zukünftige Angelegenheiten zu melden. Es ist nicht erforderlich, dass der Meldung endgültige Beweise beigefügt werden. Die Meldung muss nur in gutem Glauben und unter Berücksichtigung der Umstände zum Zeitpunkt der Meldung erfolgen.

5 EINREICHUNG EINES BERICHTS

Es wird empfohlen, alle relevanten Verdachtsfälle über die Ethik-Hotline in der unten beschriebenen Weise zu melden. Auf diese Weise werden eine rechtzeitige Reaktion und Untersuchung gewährleistet. Am besten verwenden Sie für den Meldevorgang das Portal der Ethik-Hotline. Die Ethik-Hotline ist über diese Links erreichbar:

Für Linet spol. s r.o.:

<https://ethicshotline.eu/cs/home/?client=00507814>

Für wissner-bosserhoff Deutschland:

<https://ethicshotline.eu/de/notification/new/?client=277030837>

Für die folgenden Unternehmen:

wissner-bosserhoff Niederlande

Smart Care Österreich

WIBO Services (Deutschland)

Linet Iberia (Spanien)

Bigla Care (Schweiz)

wissner-bosserhoff Mexiko

Linet Australien

Linet Kanada

Borcad Medical (Tschechische Republik)

Linet Schweden

Linet do Brasil

wissner-bosserhoff Belgien

Linet Americas (USA)

Linet Frankreich

Linet Italia

Linet UK

Pegasus Group (Australien) - Health Group Pty Ltd, Certitude Healthcare Pty Ltd, Certitude Healthcare Trust, Hospital At Home (Wagga Wagga) Pty Ltd + H2H Healthcare Pty Ltd, Peak Care Equipment Pty Ltd und Pegasus Healthcare Limited

<https://ethicshotline.eu/en/home/?client=53149629>

Die Entgegennahme, Verwaltung und die unparteiische Prüfung der Berichte erfolgen für uns durch Mitarbeiter der BDO Audit s.r.o., mit Sitz in V parku 2316/12, Chodov, PLZ 148 00, Prag 4, Reg. Nr.:

45314381 ("BDO") und durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stockholmer Allee 32B, 44269 Dortmund, Deutschland. Sie wurden von der Gesellschaft ermächtigt, als "kompetente Personen" im Sinne der Gesetzgebung zum Schutz von Hinweisgebern zu handeln. Weitere Kontaktinformationen finden Sie auf dem Ethics Line Portal.

Meldungen können auch telefonisch unter der Nummer +420 241 046 199 (allgemein) und +420 739 771 758 für wissner-bosserhoff Deutschland zwischen 9:00 und 16:00 Uhr eingereicht werden.

6 RECHT AUF SCHUTZ DER MELDENDEN PERSONEN

Es ist verständlich, dass potenzielle Meldepflichtige Bedenken haben, ihren Verdacht zu äußern und mögliche Konsequenzen zu tragen. Das Unternehmen hat diese Richtlinie entwickelt, um einen Rahmen zu schaffen, der sicherstellt, dass Mitarbeiter des Unternehmens und Dritte angehört werden und ihren berechtigten Verdacht auf Fehlverhalten mitteilen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Das Unternehmen gewährleistet somit den Schutz von Personen, die ihren Verdacht in gutem Glauben melden, selbst wenn sich der Verdacht im Nachhinein als ungerechtfertigt erweist. Meldungen, die in der Absicht gemacht werden, wissentlich falsche Informationen zu liefern und dem Unternehmen zu schaden, genießen diesen Schutz nicht und können gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern bestraft werden.

Meldepflichtige Personen können sich dafür entscheiden, ihre Meldungen anonym abzugeben. Wenn die meldende Person ihre Identität preisgibt, wird das Unternehmen ohne die ausdrückliche Zustimmung der meldenden Person keine persönlichen Informationen an andere Personen als die zuständigen Personen weitergeben, die zur Untersuchung der Meldungen befugt sind. Das Gleiche gilt für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der meldenden Personen abgeleitet werden könnte (es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben, z. B. im Zusammenhang mit Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden oder im Rahmen von Gerichtsverfahren).

7 SCHUTZ DER VON DER MELDUNG BETROFFENEN PERSONEN

Personen, die von der Untersuchung einer Meldung betroffen sind, haben Anspruch auf eine faire Behandlung im Verlauf der Untersuchung. Dazu gehören die unvoreingenommene und objektive Bewertung der relevanten Fakten, das Verbot der Diskriminierung und der Schutz personenbezogener Daten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

8 PROZESS DER BERICHTSBEWERTUNG

Der Eingang einer Meldung wird von BDO innerhalb von sieben Tagen bestätigt. BDO benachrichtigt auch bestimmte Personen innerhalb des Unternehmens über den Eingang einer Meldung, zusammen mit Informationen über die Art der Meldung.

Anschließend prüft BDO, ob ein Verstoß im Sinne der Hinweisgeber-Schutzgesetzgebung und/oder der entsprechenden nationalen Gesetzgebung vorliegt, um anschließend den gemeldeten Verdacht zu bestätigen oder zu entkräften.

BDO ist nicht befugt, der meldenden Person spezifische Informationen über den Verlauf der Untersuchung mitzuteilen. Soweit möglich, wird die meldende Person darüber informiert, ob die Meldung untersucht wird oder Gegenstand einer laufenden oder abgeschlossenen Untersuchung ist.

BDO kann ein System der vertraulichen Kommunikation mit der meldenden Person nutzen, um gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu erhalten. BDO kann auch um ein Gespräch mit der meldenden Person bitten, um dieser Gelegenheit zu geben, ihren Verdacht im Detail zu erläutern und allfällige Beweise zu erbringen. Die meldende Person ist nicht verpflichtet, einem solchen Gespräch zuzustimmen.

BDO kann auch alle Personen, auf die sich die Meldung bezieht, und/oder andere Mitarbeiter des Unternehmens, die bei der Untersuchung helfen können, um Zusammenarbeit bitten. Die Informationen zu den eingegangenen Meldungen werden mindestens fünf Jahre ab dem Eingangsdatum aufbewahrt.

Sollte eine meldende Person zu irgendeinem Zeitpunkt während der Untersuchung das Gefühl haben, dass sie aufgrund ihrer Meldung Gegenstand von Vergeltungsmaßnahmen ist, muss sie BDO so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen. Jede derartige Behauptung wird im Rahmen der Untersuchung geprüft, und jede Person, die nachweislich an Vergeltungsmaßnahmen beteiligt war, wird in Übereinstimmung mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen behandelt.

9 ABSCHLUSS DER BERICHTSAUSWERTUNG

Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen entscheidet BDO, ob ein Bewertungsbericht gerechtfertigt ist. Die anonymisierten Schlussfolgerungen werden den zuständigen Personen im Unternehmen zusammen mit Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel und/oder zur Minderung der festgestellten Risiken vorgelegt.

Die meldepflichtige Person wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung über die Schlussfolgerung hinsichtlich der Berechtigung ihrer Meldung informiert. Diese Frist kann in komplizierten Fällen um bis zu 30 Tage verlängert werden, jedoch nicht mehr als zweimal. Die meldepflichtige Person wird über jede Verlängerung der Meldefrist unterrichtet.

Werden aufgrund der Berichtsauswertung Maßnahmen eingeleitet mit dem Ziel, festgestellte Mängel zu beheben oder festgestellte Risiken zu vermindern, so informiert BDO die meldende Person darüber.

Weder die eingeleiteten Maßnahmen noch die übermittelten Informationen dürfen gesetzlich geschützte Interessen beeinträchtigen und/oder gefährden, einschließlich der Ziele eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens über eine Tätigkeit, die den Charakter einer Ordnungswidrigkeit trägt.

10 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Meldung kann auch bei der zuständigen öffentlichen Verwaltungsstelle erfolgen.

11 VERWANDTE KONZERNRICHTLINIEN

LG Unternehmensführung
LG Einhaltungsprogramm
LG Anti-Betrugs-Programm
LG Anti-KorruptionsRichtlinie

12 NICHTEINHALTUNG

Alle Personen sind verpflichtet, sich an diese Richtlinie zu halten. Die Nichteinhaltung kann Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen, die bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund, zur Beendigung des Vertragsverhältnisses und, je nach den Umständen, zu zivil- und/oder strafrechtlichen Sanktionen führen können.

13 GENEHMIGUNG DER RICHTLINIE

Genehmigt am Dezember 06, 2023

Genehmigt von Tomáš Kolář, Thomas Erbslöh

REVISIONSGESCHICHTE			
#	SEITE	GÜLTIG VON	GENEHMIGT DURCH
1			
2			
3			
4			
5			

